

Kreisfischereiverein e. V. Düren

Vereinsstatut

§ 1 Name des Vereins:

Der Verein trägt den Namen Kreisfischereiverein e. V. Düren.

§ 2 Zweck und Ziele:

- a) Der Verein hat den Zweck, den arbeitenden Menschen durch die Ausübung der Sportfischerei an den heimatlichen Gewässern eine Erholungsmöglichkeit zu schaffen.
- b) Außerdem sollen die von dem Verein gepachteten Gewässer durch regelmäßigen Besatz mit Edelfischen zu höchstem Ertrag gebracht werden.
- c) Die Tätigkeit des Vereins ist eine rein unpolitische.

§ 3 Aufnahmen:

- a) In den Verein kann aufgenommen werden, jede Person, die das 17. Lebensjahr erreicht hat, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist, und nicht wegen Jagd- und Fischereivergehens vorbestraft ist.
- b) Jugendliche Mitglieder im Alter von 17—20 Jahren dürfen nur in Begleitung eines erfahrenen Sportfischers fischen.
- c) Die aktive Mitgliedschaft ist abhängig von den Voraussetzungen zur Erlangung des Fischereischeines.
- d) Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes nach unterschriebener Aufnahmeerklärung.
- e) Die Aufnahme bestätigen endgültig die auf einer Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder durch einfache Stimmenmehrheit.

§ 4 Vorstand:

- a) Der Vorstand wird auf einer Generalversammlung durch offene Wahl gewählt.
- b) Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- c) Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt alle 5 Jahre auf einer Generalversammlung.
- d) Der Vorstand setzt sich zusammen:
 1. Einem Vorsitzenden;
 2. Einem stellv. Vorsitzenden;
 3. Einem Kassensführer;
 4. Einem Schriftführer;
 5. Einem Gewässerwart.
- e) Die Tätigkeit des Vorstandes ist eine rein ehrenamtliche.
- f) Vorstandsmitglieder können bei wichtigen Gründen von ihrem Posten enthoben werden. Unter diesen wichtigen Gründen sind zu verstehen:
 1. Grobe Pflichtverletzung.
 2. Unfähigkeit.
- g) Der Vorsitzende muß in der Lage sein, die Interessen des Vereins überall wahrzunehmen.
- h) Der Vorsitzende hat das Recht, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- i) Der Kassierer muß die Gewähr dafür bieten, daß das Vereinsvermögen unter allen Umständen gesichert ist.
- j) Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder aus dem Verein auszuschließen:
 1. Bei Abgabe einer falschen Aufnahmeerklärung.
 2. Bei Verstoß gegen das Fischereigesetz.
 3. Bei unkameradschaftlichem und ehrenrührigem Verhalten.
 4. Bei Verstoß gegen die den Mitgliedern auferlegten Verpflichtungen.
 5. Die mehr als 3 Monate mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind.

§ 5 Mitglieder:

- a) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 1. Die Fischereigesetze zu beachten.
 2. Die Tierschutz- und Naturschutzgesetze zu beachten.

3. Ein kameradschaftliches Verhalten an den Tag zu legen.
 4. Die von dem Vorstand festgesetzten Fischschonzeiten strengstens zu beachten.
 5. Alle übrigen vom Vorstand auferlegten Verpflichtungen nachzukommen.
- b) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, in den vom Verein gepachteten Gewässern die Sportfischerei auszuüben.
 - c) Die Sportfischerei darf mit 2 Handangeln ausgeübt werden.
 - d) Das Auslegen von Grundschnüren mit mehr als 2 Angelhaken ist verboten.
 - e) Wenn Grundangeln ausgelegt werden, müssen die Geräte unter ständiger Kontrolle des Sportfischers sein.
 - f) Mitgliedern kann der Verbleib im Verein gekündigt werden.
 - g) Außerdem können Mitglieder ihren Verbleib im Verein aufkündigen.
 - h) Die Kündigungsfrist zu Abf. f und g beträgt 3 Monate.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge:

- a) Als Aufnahmegebühr wird von jedem in den Verein eintretenden Mitglied ein einmaliger Betrag von RM 20.— erhoben.
- b) Die monatlichen Beiträge betragen RM 2.— pro Mitglied.
- c) Die Beiträge sind im voraus und unaufgefordert an den Kassensführer zu zahlen, oder auf das Konto Nr. 4950 der Kreissparkasse Düren, zu überweisen.
- d) Die Beiträge dienen zur Abdeckung der Vereinsverpflichtungen. Darunter sind zu verstehen:
 1. Zahlungen der Pachten.
 2. Beschaffung von Fischbesatz.
 3. Kosten, die durch die Geschäftsführung entstehen.
- e) Das Vereinsvermögen verwalten der Vorsitzende und der Kassensführer.
- f) Zahlungsleistungen oder Geldabhebungen dürfen nur vorgenommen werden, nach Unterschriftsleistung dieser beiden Personen.
- g) Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen unter die Mitglieder zu gleichen Teilen verteilt.

§ 7 Sonderausgaben:

- a) Sollten dem Verein Sonderausgaben durch Repräsentationen entstehen, so sind diese Sonderausgaben durch Vereinsbeschluß zu bewilligen.
- b) Sollten die zu zahlenden Aufnahmegebühren und Beiträge nicht ausreichend sein, die Verpflichtungen des Vereins zu decken, so kann auf Grund eines Vereinsbeschlusses eine Umlage in eine jeweils festzusetzende Höhe von den Mitgliedern erhoben werden.

§ 8 Satzungsänderung:

Soll eine Änderung dieser Vereinsatzung vorgenommen werden, so entscheidet eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit auf einer Hauptversammlung. Im übrigen entscheidet bei einfacher Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Versammlungen:

- a) Mitgliederversammlungen werden monatlich abgehalten.
- b) Eine Generalversammlung wird jährlich abgehalten, oder wenn $\frac{1}{10}$ der Mitglieder eine Hauptversammlung beantragen.

§ 10 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann durch Vereinsbeschluß erfolgen bei $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit.

Das Vereinsstatut wurde am 7. 4. 1946 auf einer Generalversammlung einstimmig genehmigt. Die Eintragung beim Amtsgericht Düren ist erfolgt.

1. Vorsitzender: Peter Call, Düren, Beldenerstr. 27
2. Stellv. Vorsitzender: Fritz Mark, Düren, Lessingstr. 4
3. Kassierer: Josef Wirz, Birkesdorf, Dürenerstr. 108
4. Schriftführer: Hans J. Wolff, Birkesdorf, Dürenerstr. 79
5. Gewässerwart: Hubert Hassler, Düren, Oberstr. 90.